



**Alle Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen,  
auf denen wir in die Höhe steigen.**

Friedrich Nietzsche

**Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir  
frohe, geruhsame Weihnachtstage,  
für das neue Jahr Gesundheit,  
Mut und Zuversicht.**

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V.**

**Wolfgang Kettner**  
Vorsitzender

**Clemens Lüken**  
Geschäftsführer

# Verbandsinformation

## Allgemein/Wirtschaft/Statistik

Nr. 11/16 Datum: 20.12.2016



Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37  
70182 Stuttgart  
Telefon 0711 23762-0  
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13  
67433 Neustadt / Weinstraße  
Telefon 06321 852-0  
Telefax 06321 88955

[info@vhk-bw.de](mailto:info@vhk-bw.de)  
[www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de)

### An unsere Mitgliedsunternehmen

#### TERMINVORSCHAU

Do., 09.02.2017  
Tarifschulung, Stuttgart

Di., 14.02.2017  
TPA-Sitzung, Stuttgart

Fr., 30.06. – Sa., 01.07.2017  
Mitgliederversammlung, Waldstetten

#### INHALT

1. [www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de)
  - neue Homepage
2. **Aktuelle Entwicklung AVE**
  - geplante gesetzliche Regelung
3. **Schweiz**
  - Änderung Schwerverkehrsabgabe ab 01.01.2017
4. **staatliche Subventionen**
  - 2016 auf Rekordhoch
5. **Flexi-Modell**
  - Bundesrat gibt grünes Licht
6. **Krankenkassen-Zusatzbeitrag 2017**
  - Bundesgesundheitsministerium legt den durchschnittlichen Zusatzbeitrag fest
7. **Sozialversicherungsgrenzwerte 2017 im Überblick**
  - Informationsblatt zur Personalarbeit
8. **Armuts- und Reichtumsbericht**
  - Einkommen steigen kräftig
9. **3D-Druck**
  - IHD erforscht 3D-Druck für die Holz- und Möbelindustrie
10. **Gesetzliche Unfallversicherung**
  - ab 2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren durch das UV-Meldeverfahren mit sogenannten digitalen Lohnnachweis abgelöst
11. **Neue Arbeitsstättenverordnung**
  - zum 03.12.2016 in Kraft getreten
12. **Runde Geburtstage 2017**

## ANLAGEN

- ❖ SOKA-Gesetzesänderung – Formulierungshilfe
- ❖ Sozialversicherungsgrenzwerte 2017

\*\*\*\*\*

1. [www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de)
  - neue Homepage

Wir freuen uns, Ihnen unsere Homepage [www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de) im neuen Design präsentieren zu dürfen. Ab sofort finden Sie wieder alle aktuellen Informationen und Rundschreiben auf unserer Homepage. Wir hatten Sie bereits letzte Woche per Mail informiert, dass sich die Zugangsdaten für den internen Bereich geändert haben. Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben, können Sie uns natürlich gerne kontaktieren ([laura.brendel@ho-ku.de](mailto:laura.brendel@ho-ku.de), 06321 852-233).

2. **Aktuelle Entwicklung AVE**
  - geplante gesetzliche Regelung

Das Bundesarbeitsgericht hatte – wie im Rundschreiben Allgemeines/Wirtschaft/Statistik 09-16 vom 22.11.2016 berichtet - am 21.09.2016 entschieden, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVEen) der Tarifverträge im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 unwirksam sind. Weitere Verfahren für die Jahre ab 2006 waren anhängig. Damit war davon auszugehen, dass etwaige Beitragszahlungen zur Sozialkasse Bau in diesen Jahren unwirksam waren und ggf. zurückgefordert werden können.

Nunmehr versucht der Gesetzgeber die Beschlüsse des BAG zur Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu „heilen“, durch die „Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringendes Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe“. Sie finden diese beigefügt. Danach ist geplant, die vom Bundesarbeitsgericht für unwirksam erklärten AVEen kraft Gesetzes wieder in Geltung zu bringen, um „den Fortbestand der Sozialkassenverfahren ... zu sichern“. Die im Gesetz in Bezug genommenen Rechtsnormen sollen (§ 11) unabhängig davon gelten, ob die Tarifverträge wirksam geschlossen wurden. Für uns von entscheidender Bedeutung ist, dass gem. § 10 Abs. 1 die große Einschränkungsklausel ausdrücklich Anlage des Gesetzes werden soll.

Aus Verbandssicht heißt dies, dass im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form – und danach sieht es aus – die alte Rechtslage wieder hergestellt wird. Das beseitigt einige der zwischenzeitlichen Unsicherheiten und gibt angesichts der gesetzgeberischen Bestätigung der großen Einschränkungsklausel auch für die Zukunft eine gewisse Gelassenheit.

Das bedeutet leider aber auch für etwaige individuelle Klagefälle auf Beitragsrückforderung, die entsprechend der Unwirksamkeitsurteile des BAG möglich wären, dass hier unerwartet der Anspruch wegfallen wird. Hinzu kommt übrigens ein Gerücht aus dem BAG, dass die Verfahren zu den Jahren 2006 und 2007 (die diesbezüglichen Entscheidungen wurden soeben auf den 25.01. verschoben) durch Zahlungen der

SOKA erledigt wurden und es für diese Jahre ggf. gar nicht mehr zu gerichtlichen Entscheidung kommen wird.

Einen verlässlichen Rat, wie derzeit vorzugehen ist, können wir leider nicht geben, da zwar einerseits die gesetzliche Regelung zu erwarten steht und der politische Wille hierfür erheblich ist, diese aber andererseits noch nicht verabschiedet ist und am 31.12. die absolute Verjährung nach § 199 IV BGB für Ansprüche des Jahres 2006 eintritt. Daher können wir nicht einheitlich empfehlen, die Rechtsstreite weiter zu betreiben oder sie einzustellen. Die individuelle Chancen- und Risikoabwägung sollte daher das Unternehmen vielmehr mit seinem Anwalt treffen.

### **3. Schweiz**

- Änderung Schwerverkehrsabgabe ab 01.01.2017

In der Schweiz gibt es ab dem 1. Januar 2017 Änderungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

Diese betreffen sowohl die Höhe der Gebührensätze als auch die Einordnung der Fahrzeuge entsprechend ihrer Abgasklasse. In die günstigste Abgabekategorie 3 fallen künftig nur noch Fahrzeuge der Abgasklasse EURO 6. Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 4 und 5 fallen ab 2017 in die Abgabekategorie 2. Nähere Informationen via [hans-juergen.diedrich@gtai.de](mailto:hans-juergen.diedrich@gtai.de).

### **4. staatliche Subventionen**

- 2016 auf Rekordhoch

Die staatlichen Subventionen sind laut dem Kieler Institut für Weltwirtschaft (IfW) in diesem Jahr auf einen neuen Rekord gestiegen. Mit knapp 169 Milliarden Euro lagen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von Bund, Ländern, Kommunen, Sonderhaushalten und EU 2,5 Milliarden Euro über dem bisherigen Spitzenwert von 2010.

Der Anstieg enge „den finanziellen Handlungsspielraum Deutschlands für Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen, die Modernisierung der Infrastruktur oder die Verstärkung der inneren und äußeren Sicherheit empfindlich ein“, schreiben die IfW-Forscher.

Im langfristigen Vergleich über 15 Jahre hätten vor allem die „weichen Subventionen“ stark zugenommen. So erhöhte sich zum Beispiel der Zuschuss des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung von einer auf 11,5 Milliarden Euro. Die meisten Subventionen gehen laut IfW mit 25,2 Milliarden Euro jedoch an staatliche Verkehrsunternehmen, vor allem an die Bahn und den öffentlichen Nahverkehr. Langfristig rückläufig seien dagegen die Subventionen für die Land- und Forstwirtschaft, den Bergbau, die Wohnungspolitik und für die Beschäftigungspolitik.

Vor allem die Hilfen für den Wohnungssektor sind seit 2010 von 16,7 auf 3,5 Milliarden Euro geschrumpft. Das liegt neben dem Auslaufen der Eigenheimzulage daran, dass sich der Bund aus dem sozialen Wohnungsbau zurückgezogen hat. Dagegen haben sich die Finanzhilfen an Kindertagesstätten und -krippen auf 22,2 Milliarden Euro mehr als verdoppelt und sind zum zweitgrößten Posten geworden.

In diesem Jahr wollen Bund, Länder, Gemeinden und EU dem IfW zufolge bei den Subventionen weiter zulegen. Dahinter stünden vor allem die Aufstockung des Zuschusses zur Krankenversicherung und die Finanzhilfen für Verkehr, Energie und Umwelt. „Statt Rücklagen zu bilden und Vorsorge für künftige Finanzierungsengpässe zu treffen, blüht die Ausgabenphantasie der politisch Verantwortlichen“ schreibt das IfW. Das Institut zählt deutlich mehr Posten zu den Subventionen als die Bundesregierung. Im jüngsten Subventionsbericht bezifferte sie die direkten Subventionen auf 22,9 Milliarden Euro.

## **5. Flexi-Modell**

- Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat Ende November grünes Licht für die „Flexi-Rente“ gegeben.

Mit der Flexi-Rente können Arbeitnehmer vom Jahr 2017 an flexibler in die Rente einsteigen. Das Gesetz schafft dazu eine neue Teilrente und ermöglicht, sie mit Teilzeitarbeit zu kombinieren. Damit soll die Flexi-Rente ein Anreiz dafür sein, länger zu arbeiten.

Außerdem dürfen diejenigen, die mit 63 Jahren in Teilrente gehen, künftig deutlich mehr hinzuverdienen. Bislang drohen Kürzungen von bis zu zwei Dritteln, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro im Monat betrug. Ab 1. Juli 2017 können Rentner 6300 Euro jährlich anrechnungsfrei hinzuverdienen. Darüber liegende Verdienste sollen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden.

Auch das Arbeiten über das normale Rentenalter hinaus wird sich mehr lohnen. Wer eine vorgezogene Vollrente bezieht und trotzdem weiterarbeitet, erhöht durch die Beitragszahlung künftig seinen Rentenanspruch.

Schließlich sollen Versicherte früher und flexibler zusätzliche Beiträge in die Rentenkasse einzahlen können, um Rentenabschläge auszugleichen und einen vorzeitigen Renteneintritt besser abzusichern.

## **6. Krankenkassen-Zusatzbeitrag 2017**

- Bundesgesundheitsministerium legt den durchschnittlichen Zusatzbeitrag fest

Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für 2017 auf 1,1 Prozent festgelegt. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag bleibt damit unverändert. Der Zusatzbeitrag wird allein von den Arbeitnehmern getragen. Mit ihm wird die für 2017 prognostizierte Differenz der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung von rund 14,4 Milliarden Euro ausgeglichen.

Jede Krankenkasse legt selbst fest, wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz ab 2017 für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt. Dabei können die Krankenkassen – auch erheblich – vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach oben oder unten abweichen.

## **7. Sozialversicherungsgrenzwerte 2017 im Überblick**

- Informationsblatt zur Personalarbeit

Wie in jedem Jahr dürfen wir Ihnen mit beiliegendem Informationsblatt die aktuellen Sozialversicherungsgrenzwerte 2016 zur Kenntnis geben. Die fehlenden Daten reichen wir nach.

## **8. Armuts- und Reichtumsbericht**

- Einkommen steigen kräftig

Die gute wirtschaftliche Lage in Deutschland macht sich bei vielen Arbeitnehmern im Geldbeutel deutlich bemerkbar. Ihre verfügbaren Einkommen sind zwischen 2012 und 2015 um satte 10,7 Prozent gestiegen und damit stärker als die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, die sich im gleichen Zeitraum um 9 Prozent erhöht haben. Das geht aus dem alle vier Jahre erscheinenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hervor. Das 655 Seiten umfassende Werk befindet sich in der Abstimmung der Bundesregierung und soll im Frühjahr vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Für die gute Entwicklung der Einkommen der Einkommen gibt es zwei wesentliche Gründe. Zum einen haben die Reallöhne seit dem Ende der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder angezogen. Das liegt auch an der robusten Lage des Arbeitsmarktes, der in diesem Jahr eine so hohe Anzahl von Erwerbstätigen und eine so geringe Anzahl von Arbeitslosen verzeichnete wie noch nie seit der Wiedervereinigung. Zwischen 2010 und 2015 legten die Reallöhne im Durchschnitt um 1,2 Prozent zu, zuletzt sogar um 2,4 Prozent. Zugleich ist die Inflationsrate auch wegen der niedrigen Rohstoffe gering.

Der Armuts- und Reichtumsbericht betrachtet neben der Entwicklung von Einkommen und Vermögen auch die Verteilung innerhalb der Bevölkerung. Hierbei zeigt sich, dass die Einkommen in Deutschland zwar zuletzt wieder minimal weiter auseinanderklafften, zugleich seit Mitte des vergangenen Jahrzehnts aber weitgehend stabil verteilt waren. Die ebenfalls vieldiskutierte Vermögensungleichheit nimmt leicht ab. So verfügten die reichsten 10 Prozent der Deutschen im Jahr 2013 über 51,9 Prozent des gesamten Nettovermögens der Bevölkerung – das sind zwar 6,8 Prozentpunkte mehr als im Jahr 1998, aber 1,1 Prozentpunkte weniger als 2008. Auch der Anteil der Vermögenden, die eine halbe Million Euro oder mehr besitzen, nimmt ab: Waren es 2002 noch 2,7 Prozent, verfügten 2012 nur 2,5 Prozent der Deutschen über Geld-, Sach-, Immobilien- und Betriebsvermögen in dieser Größenordnung.

Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist von 274.000 im Jahr 2012 auf 239.000 im Jahr 2015 gesunken.

Die Zahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen bewegt sich weiterhin knapp unter der Marke von acht Millionen – knapp 800.000 mehr als noch 2010, aber weniger als 2006. Auffällig ist, dass weniger Menschen Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beziehen und nach wie vor nur ein kleiner Anteil der Bevölkerung auf Grundsicherung im Alter angewiesen ist, weil die Rente nicht ausreicht. Zugenommen hat schließlich auch die Zahl der Menschen, die überschuldet sind, ihre Zahlungsverpflichtungen also dauerhaft nicht erfüllen können. 2016 waren das 4,17 Millionen der über 18-Jährigen, ein Anteil von 6,1 Prozent.

## 9. 3D-Druck

- IHD erforscht 3D-Druck für die Holz- und Möbelindustrie

Eine Innovation der generativen Fertigung stellt der 3D-Druck mit holzbasierten Werkstoffen dar. Die Vorteile von kundenangepasster Individualisierung, effizienter Herstellung kleiner Stückzahlen, Ressourceneffizienz und wirtschaftlicher Fertigung komplexer bionischer Strukturen sind für die Anwendungsfelder Möbel, Innenausbau und Bauelemente von hohem Interesse. Das IHD erschließt nun diesen Bereich und konzentriert sich bei seinen derzeitigen Fertigungsarbeiten auf folgende Gebiete: Konstruktion und Produktentwicklung für die Anwendungsfelder Möbel und Innenausbau sowohl mit Kunststoff als auch mit Holz-Kunststoff-Verbunden, Entwicklung neuer Technologien für das Drucken von Bauteilen.

Zur Entwicklung einer Drucktechnologie für den Möbelbereich startete bereits Anfang September ein vom BMBF gefördertes Forschungsprojekt. Hierbei kann das IHD auf sein langjähriges Wissen auf dem Gebiet der Möbelkonstruktion zurückgreifen. Der Fokus des IHD liegt auf dem Druck mit dem Fused-Filament-Fabrication-Verfahren. Bei diesem Fertigungsverfahren wird ein Werkstück schichtweise aus schmelzfähigen Materialien aufgebaut. Eine geeignete Druckanlage ist dafür am IHD vorhanden. Für Kooperationen und Forschungsprojekte steht das IHD gern zur Verfügung:

Frau Julia Kaufhold ([julia.kaufhold@ihd-dresden.de](mailto:julia.kaufhold@ihd-dresden.de)) und Herr Tony Gauser ([tony.gauser@ihd-dresden.de](mailto:tony.gauser@ihd-dresden.de)).

## 10. Gesetzliche Unfallversicherung

- ab 2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren durch das UV-Meldeverfahren mit sogenannten digitalen Lohnnachweis abgelöst

Ab 1. Januar 2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung – zunächst mit einer zweijährigen Übergangsphase – durch das neue UV-Meldeverfahren mit dem sogenannten digitalen Lohnnachweis abgelöst. Der Lohnnachweis ist eine der Grundlagen für die Berechnung des Beitrags, den alle Unternehmen für den Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten jährlich zahlen. Das parallele Verfahren von Papierlohnachweis und digitalem Lohnnachweis ist notwendig, um die für die Beitragsberechnung erforderliche Qualität der Daten sicherzustellen.

Vor der Erstattung des digitalen Lohnnachweises ist ein automatischer Abgleich der Unternehmensdaten durchzuführen. Der Abruf erfolgt automatisiert aus dem Entgeltabrechnungsprogramm. Dieser Abruf muss aktiv durch den Nutzer angestoßen werden. Hierfür sind Zugangsdaten erforderlich, die dem Arbeitgeber vom zuständigen Unfallversicherungsträger zusammen mit dem Vordruck für den Papierlohnachweis übersandt werden. Wenn Steuerberater oder andere Dienstleister mit der Meldung beauftragt wurden, müssen die Zugangsdaten rechtzeitig an diese weitergeleitet werden.

Weitere detaillierte Informationen zum digitalen Lohnnachweis und zum neuen UV-Meldeverfahren nebst Erklärfilm finden Sie unter:

[www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp](http://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp)

([www.dguv.de](http://www.dguv.de) > Versicherung > UV-Meldeverfahren).

Da nach der Übergangsphase nur noch der digitale Lohnnachweis für die Berechnung des Beitrags maßgeblich sein wird, ist sicherzustellen, dass die Werte im elektronischen Verfahren mit denen im Papierlohnachweis übereinstimmen. Für Arbeitgeber mit einer Abrechnungsstelle und einer UV-Mitgliedsnummer sollte dies unproblematisch sein. Arbeitgebern mit mehreren Abrechnungsstellen, mehreren UV-Mitglieds-

nummern oder mehreren Teillohnnachweisen wird empfohlen, sicherzustellen, dass es durch das neue Verfahren nicht zu Benachteiligungen kommt.

In Zweifelsfällen sollte man sich an den zuständigen Unfallversicherungsträger wenden und die Übereinstimmung der Daten bestätigen lassen.

## **11. Neue Arbeitsstättenverordnung** zum 03.12.2016 in Kraft getreten

Nunmehr ist die Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen in Kraft. Diese enthält in Artikel 1 die Änderung der Arbeitsstättenverordnung, in Artikel 2 die Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sowie in Artikel 3 das Außerkrafttreten der in die Arbeitsstättenverordnung übernommenen Bildschirmarbeitsverordnung und das Inkrafttreten der Artikelverordnung.

Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung soll durch eine präzisere Terminologie und durch Klarstellungen Rechtssicherheit schaffen und gleichzeitig die Arbeitsstättenverordnung aktualisieren. Die Arbeitsstättenverordnung wurde zuletzt im Jahr 2004 grundlegend novelliert. Bereits Anfang 2015 wollte das BMAS mit einer Reform der Arbeitsstättenverordnung die geltenden Vorgaben für Betriebe deutlich verschärfen. So sollten künftig alle Arbeitsräume und Werkshallen eine Sichtverbindung nach außen haben, was auch für bereits errichtete Gebäude gelten sollte. Nach heftigem Widerstand der Arbeitgeber trat die Verordnung nicht in Kraft, da das Bundeskabinett nicht zustimmte.

Durch erfolgreiche Intervention der Arbeitgeberverbände konnte in den Nachverhandlungen eine weitgehende Berücksichtigung wichtiger Kritikpunkte der Arbeitgeber durchgesetzt werden, insbesondere ein Bestandsschutz für bereits errichtete und geplante Bauten sowie zusätzliche Ausnahmen von einer Sichtverbindung für produktionstechnische und bautechnische Gründe.

Ebenso wurde die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Dokumentationsverpflichtung für die Unterweisung der Beschäftigten ersatzlos gestrichen.

Es bleibt insoweit bei den bisherigen allgemeinen Vorgaben in § 4 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1.

Die Arbeitsstättenverordnung gilt zukünftig auch für Telearbeitsplätze, jedoch nur in Bezug auf einzelne Pflichten, die weitgehend den Pflichten aus der bisherigen Bildschirmarbeitsverordnung entsprechen. Zudem gibt es eine einschränkende Definition des Telearbeitsplatzes. Die Forderung nach einer abschließbaren Kleiderablage fand im vorliegenden Verordnungstext keine Berücksichtigung.

Die bisherige Bildschirmarbeitsplatzverordnung wurde novelliert und in die Arbeitsstättenverordnung integriert. Dies bedeutet grundsätzlich eine Vereinfachung, denn künftig sind das Einrichten und Betreiben von Bildschirmarbeitsplätzen in Arbeitsstätten, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt in der Arbeitsstättenverordnung zusammengefasst.

Die neuen Regelungen sind mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 3. Dezember 2016 in Kraft getreten.



## 12. Runde Geburtstage 2017

### Januar

21.01. Walter Seeger 70 Jahre

### Februar

14.02. Anton Schwab Interwand GmbH 50 Jahre

20.02. Ulrich Reichert Reichert Holztechnik GmbH & Co. KG 70 Jahre

### April

04.04. Dr. Andreas Wiese Ronald Schmitt Tische GmbH 60 Jahre

13.04. Joachim Link Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG 50 Jahre

29.04. Theodor Kilpper Karl Kilpper GmbH 60 Jahre

29.04. Alois Ebert Ronald Schmitt Tische GmbH 60 Jahre

29.04. Stefan Schöllhammer Klafs GmbH & Co. KG 60 Jahre

### Juni

25.06. Johannes Schwörer SchwörerHaus KG 50 Jahre

### Juli

04.07. Jürgen Sollner Erpo Möbelwerk GmbH 50 Jahre

26.07. Helmut Vietz Vohrer & Vohrer Versicherungsmakler GmbH & Co. KG 60 Jahre

### Oktober

23.10. Magnus Windelen Aug. Laukhuff GmbH & Co. KG 50 Jahre

### November

17.11. Katja Schwander Franz Fertig GmbH 40 Jahre

27.11. Peter Ensslen Ensslen GmbH 70 Jahre

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE  
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



RA Clemens Lüken  
Geschäftsführer

Anlagen

## **Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringendes**

### **Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz - SokaSiG)

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Vor allem auch mit Blick auf diese Verfahren hat der Gesetzgeber in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen, die mit der Durchführung von Sozialkassenverfahren betraut werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Von den Leistungen der Sozialkassen des Baugewerbes profitieren bis zu 700.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 35.000 Auszubildende sowie mehr als 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die tarifvertraglichen Bedingungen zum Urlaubskassenverfahren ebenso wie für regelmäßig im Inland ansässige Arbeitgeber und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse gleicht somit branchenspezifische Nachteile im Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Entsendebetriebe und ihre im Inland Beschäftigten aus. Zudem sorgt sie damit für einen fairen Wettbewerb in der Branche.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird es den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ermöglicht, ihre grundrechtlich geschützte Normsetzungsbefugnis auch in Bezug auf die Regelung gemeinsamer Einrichtungen wirksam ausüben zu können (Bundestags-Drucksache 18/1558 S. 49). Zugleich wird sichergestellt, dass die sozialpolitisch wünschenswerten Einrichtungen durch sachnahe Tarifpartner inhaltlich gestaltet werden. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Reform der Rechtsgrundlagen der Allgemeinverbindlicherklärung durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ausdrücklich anerkannt, indem er in § 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz vorgegeben hat, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen - wie sie

im Baugewerbe bestehen - zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Dies war auch bislang in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BAG vom 24. Januar 1979, 4 AZR 377/77; BAG vom 28. März 1990, 4 AZR 536/89).

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Dabei hat das Bundesarbeitsgericht für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung aus § 5 TVG a.F. der bisherigen Rechtspraxis und der gelebten Staatspraxis unbekannte Voraussetzungen abgeleitet. Die vom Bundesarbeitsgericht erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Die Sozialkassen des Baugewerbes müssen infolge der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 damit rechnen, auf die Rückzahlung von Beiträgen in Anspruch genommen zu werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang entsprechende Ansprüche tatsächlich bestehen und realisierbar sind, ist zwar fraglich. Eine Rückabwicklung dürfte zunächst dadurch erschwert werden, dass neben den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden, Rentnerinnen und Rentner mehrere Sozialkassen an den Leistungsbeziehungen teilnehmen. Zudem haben die Sozialkassen ihrerseits die auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärungen eingezogenen Beiträge bereits im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen verwandt. Soweit Beiträge bereits durch die Sozialkassen an die Betriebe, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner ausgeschüttet wurden, dürften diese bereits von den Begünstigten verbraucht worden sein. Schließlich ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt, inwieweit im Falle der Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung vorangehende Allgemeinverbindlicherklärungen als Rechtsgrund für den Beitragseinzug fortbestehen. Bereits der bloße Umstand, dass sich Arbeitgeber gegenüber den Sozialkassen des Baugewerbes Rückforderungsansprüchen berühen, deren Werthaltigkeit juristisch nicht sicher prognostizierbar ist, kann den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes gefährden. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ist als wirtschaftlicher Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes als Aktien-gesellschaft verfasst. Sie sind verpflichtet, für mögliche Verbindlichkeiten angemessene Rückstellungen zu bilden. Dies dürfte den nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sozialkassen des Baugewerbes aus den laufenden und zugleich zweckgebundenen Beiträgen nicht möglich sein.

Durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund ist den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

## **B. Lösung**

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden die bislang stets nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet. Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden

Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Arbeitgeber entsteht durch das Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Bauhauptgewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen, so dass für die Wirtschaft durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

### **(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SOKASiG)**

#### **§ 1**

##### **Berufsbildung im Baugewerbe**

(1) Mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis der Tarifvertrag endet, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008, 18. Dezember 2009, 6. August 2010 und vom 3. Mai 2013 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 30. Juni 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008, 18. Dezember 2009 und vom 6. August 2010 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. August 2010 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008 und vom 18. Dezember 2009 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(5) Für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2009 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20.

August 2007 und vom 30. Juni 2008 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Juli 2008 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006 und vom 20. August 2007 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005 und vom 30. Juni 2006 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

## § 2

### **Zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) vom 5. Juni 2014 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 10. Dezember 2014 und 10. Juni 2016 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) vom 5. Juni 2014 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 31. Oktober 2002 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 5. Dezember 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 31. Oktober 2002 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## § 3

### **Urlaubsregelungen für das Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6 sowie der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012, 17. Dezember 2012, 5. Juni 2014, 10. Dezember 2014 und vom 10.

Juni 2016 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012, 17. Dezember 2012, 5. Juni 2014 und vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012 und vom 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007 und vom 31. Mai 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2012 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006 und vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005 und vom 19. Mai 2006 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Mai 2006 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004 und vom 29. Juli 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zum Gegenstand haben.

## § 4

### **Urlaubsregelung für das Baugewerbe in Bayern**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 10. Dezember 2014 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 19. Mai 2006 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Mai 2006 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 29. Juli 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## § 5

### **Berufsbildungsverfahren im Berliner Baugewerbe**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) vom 10. Dezember 2002 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis der Tarifvertrag endet.

## § 6

### **Sozialaufwandsersatzung**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Sozialaufwandsersatzung im Berliner Baugewerbe - gewerbliche Arbeitnehmer - vom 17. Dezember 2002 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis der Tarifvertrag endet.

## § 7

### **Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 3. Dezember 2013, 10. Dezember 2014 und vom 24. November 2015 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 3. Dezember 2013 und vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 3. Dezember 2013 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.



(5) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 21. Dezember 2011 und 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 21. Dezember 2011 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(8) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 15. Dezember 2005, 20. August 2007 und vom 5. Dezember 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(9) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 15. Mai 2001, 14. Dezember 2001, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 15. Dezember 2005 und vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(10) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 15. Mai 2001, 14. Dezember 2001, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004 und vom 15. Dezember 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(11) Die Absätze 1 bis 10 finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zum Gegenstand haben.

## § 8

### **Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) vom 19. Mai 2006 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis der Tarifvertrag endet.

## § 9

### **Beendigung des Tarifvertrags**

Der Tarifvertrag endet im Sinne der jeweiligen Absätze 1 der §§ 1 bis 8, wenn er abläuft oder durch einen anderen Tarifvertrag ganz oder teilweise abgelöst wird. Satz 1 gilt nicht, wenn tarifvertragliche Rechtsnormen ablaufen oder durch einen anderen Tarifvertrag abgelöst werden, die nicht in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommen werden. Die oberste Arbeitsbehörde des Bundes macht die Beendigung des Tarifvertrags im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

**Anwendungsbereich**

(1) Die in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten nicht für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die die Maßgaben der Anlage # (Große Einschränkungsklausel) erfüllen.

(2) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 8 sind die unter den persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags fallenden Personen.

§ 11

**Geltung der tarifvertraglichen Rechtsnormen**

Die in diesem Gesetz in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten unabhängig davon, ob die Tarifverträge wirksam abgeschlossen wurden.

§ 12

**Zivilrechtliche Durchsetzung**

Für die Zahlung von Beiträgen zum Urlaubskassenverfahren an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft findet der Abschnitt 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13

**Verhältnis zur Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz**

Die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Rechtsnormen nach § 5 Tarifvertragsgesetz bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Vor allem auch mit Blick auf diese Verfahren hat der Gesetzgeber in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen, die mit der Durchführung von Sozialkassenverfahren betraut werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Mit dem Urlaubskassenverfahren haben die Tarifvertragsparteien den besonderen Produktionsbedingungen des Baugewerbes Rechnung getragen. Unterjährige Beschäftigung und häufige Arbeitgeberwechsel führen im Baugewerbe dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen zusammenhängenden Urlaubsanspruch erwerben. Das Urlaubskassenverfahren stellt sicher, dass gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Urlaubsansprüche bei verschiedenen Arbeitgebern in der Bauwirtschaft ansparen und zu gegebener Zeit gegenüber dem aktuellen Arbeitgeber geltend machen können.

Durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft werden zudem die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung in den Ausbildungszentren des Baugewerbes und ein Teil der betrieblichen Ausbildungskosten finanziert. Damit wird der Bedarf nach qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe solidarisch gesichert. Die überbetriebliche Ausbildung gewährleistet, dass alle grundlegenden Qualifikationen der Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau in einem einheitlichen Niveau allen Auszubildenden vermittelt werden. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der Betriebe wäre eine solch ganzheitliche Kenntnisvermittlung durch einzelne Ausbildungsbetriebe nicht zu leisten. Zudem wird die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsplätzen gesichert und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe erhöht.

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gewährt ergänzend zu den bestehenden staatlichen Leistungssystemen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Unfallrente. Damit haben die Tarifvertragsparteien auf die im Baugewerbe typischerweise anzutreffende diskontinuierliche Beschäftigung reagiert. Das Rentenbeihilfeverfahren ermöglicht bei einem Arbeitgeberwechsel die Mitnahme von Rentenanwartschaften. Dies erleichtert den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung trotz regelmäßigen Arbeitgeberwechsels. Damit stellt das tarifvertragliche Rentenbeihilfeverfahren des Baugewerbes einen wichtigen Baustein der zweiten Säule der Alterssicherung dar, die angesichts des demografischen Wandels und der mit dem Wandel einhergehenden Herausforderungen für die gesetzlichen Rentenversicherung stetig an Bedeutung gewinnt.

Außerdem nimmt die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft als Service und Verwaltungserleichterung für die Betriebe des Baugewerbes im Rahmen der Winterbauförderungen die Aufgabe wahr, im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Winterbeschäftigungsumlage einzuziehen (vgl. auch Bundestags-Drucksache 16/11487 Seite 52).

Von den Leistungen der Sozialkassen des Baugewerbes profitieren bis zu 700.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 35.000 Auszubildende sowie mehr als 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die tarifvertraglichen Bedingungen zum Urlaubskassenverfahren gleichermaßen wie für regelmäßig im Inland ansässige Arbeitgeber und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse gleicht somit branchenspezifische Nachteile im Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Entsendebetriebe und ihre im Inland Beschäftigten aus. Zudem sorgt sie damit für einen fairen Wettbewerb in der Branche.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird es den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ermöglicht, ihre grundrechtlich geschützte Normsetzungsbefugnis auch in Bezug auf die Regelung gemeinsamer Einrichtungen wirksam ausüben zu können (Bundestags-Drucksache 18/1558 S. 49). Zugleich wird sichergestellt, dass die sozialpolitisch wünschenswerten Einrichtungen durch sachnahe Tarifpartner inhaltlich gestaltet werden. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Reform der Rechtsgrundlagen der Allgemeinverbindlicherklärung durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ausdrücklich anerkannt, indem er in § 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz vorgegeben hat, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen - wie sie im Baugewerbe bestehen - zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Dies war auch bislang in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BAG vom 24. Januar 1979, 4 AZR 377/77; BAG vom 28. März 1990, 4 AZR 536/89).

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Dabei hat das Bundesarbeitsgericht für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung aus § 5 TVG a.F. der bisherigen Rechtspraxis und der gelebten Staatspraxis unbekannte Voraussetzungen abgeleitet. Die vom Bundesarbeitsgericht erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Die Sozialkassen des Baugewerbes müssen infolge der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 damit rechnen, auf die Rückzahlung von Beiträgen in Anspruch genommen zu werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang entsprechende Ansprüche tatsächlich bestehen und realisierbar sind, ist zwar fraglich. Eine Rückabwicklung dürfte zunächst dadurch erschwert werden, dass neben den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden, Rentnerinnen und Rentner mehrere Sozialkassen an den Leistungsbeziehungen teilnehmen. Zudem haben die Sozialkassen ihrerseits die auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärungen eingezogenen Beiträge bereits im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen verwandt. Soweit Beiträge bereits durch die Sozialkassen an die Betriebe, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner ausgeschüttet wurden, dürften diese bereits von den Begünstigten verbraucht worden sein. Schließlich ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt, inwieweit im Falle der Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung vorangehende Allgemeinverbindlicherklärungen als Rechtsgrund für den Beitragseinzug fortbestehen. Bereits der bloße Umstand, dass sich Arbeitgeber gegenüber den Sozialkassen des Baugewerbes

Rückforderungsansprüchen berühren, deren Werthaltigkeit juristisch nicht sicher prognostizierbar ist, kann den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes gefährden. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ist als wirtschaftlicher Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes als Aktiengesellschaft verfasst. Sie sind verpflichtet, für mögliche Verbindlichkeiten angemessene Rückstellungen zu bilden. Dies dürfte den nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sozialkassen des Baugewerbes aus den laufenden und zugleich zweckgebundenen Beiträgen nicht möglich sein.

Durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, durch eine gesetzliche Regelung, die die bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf im Raum stehende Rückforderungsansprüche beendet und den aktuellen Beitragseinzug sicherstellt, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die unterschiedlichen Leistungsbeziehungen zwischen den Sozialkassen des Baugewerbes, den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden sowie Rentnerinnen und Rentnern herzustellen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden die bislang stets nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet. Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Gesetz schützt den vergangenen und den laufenden Beitragseinzug durch die Sozialkassen des Baugewerbes. Das Gesetz wirkt nicht dynamisch; künftige tarifvertragliche Vereinbarungen bezieht es nicht ein. In der Zukunft sollen die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe wieder auf Grundlage von nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen durchgeführt werden. Das Gesetz hat insoweit nur vorübergehenden Charakter.

Das Gesetz wirkt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006. Angesichts der jahrzehntelangen Einbeziehung aller Arbeitgeber in das Sozialkassenverfahren besteht bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, zu den solidarisch finanzierten Leistungen der Sozialkassen nichts beitragen zu müssen. Infolge der zehnjährigen Verjährungsfrist des § 199 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch sind bereicherungsrechtliche Ansprüche für davor liegende Zeiträume in aller Regel verjährt. Die Einbeziehung von Zeiträumen vor dem 1. Januar 2006 in dieses Gesetz ist insofern nicht geboten.

Das Gesetz betrifft die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes. Um Überschneidungen mit den tarifvertraglichen Regelungen angrenzender Gewerke zu verhindern, werden Betriebe, die unter die sogenannte „Große Einschränkungsklausel“ fallen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die „Große Einschränkungsklausel“ ist zwischen den zuständigen Tarifvertragsparteien der betroffenen Branchen verhandelt worden. Sie stellt insofern einen auch historisch gewachsenen Kompromiss der Sozialpartner dar. Indem Betriebe, die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, wird sichergestellt, dass von der gesetzlichen Geltung der tarifvertraglichen Rechtsnormen nur die Arbeitgeber erfasst wer-

den, die auch bei Anwendung der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge an den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes teilnehmen mussten. Die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallenden Betriebe durften bisher darauf vertrauen, von den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes nicht erfasst zu werden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Dem Bund steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es wird sichergestellt, dass der Einzug der Winterbeschäftigungsumlage auch künftig durch die Sozialkassen des Baugewerbes im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit erfolgen kann. Im Übrigen sieht das Gesetz keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen dieses Gesetzes tragen dazu bei, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Durch das Urlaubskassenverfahren wird sichergestellt, dass auch im Baugewerbe der Erholungszweck des Urlaubs erreicht werden kann und somit die Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig gefördert wird. Die ausbildungsbezogenen Leistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sichern die Heranbildung qualifizierter Fachkräfte. Mit der Rentenbeihilfe wird der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung gesichert und drohender Altersarmut entgegengewirkt.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für Arbeitgeber entsteht durch das Gesetz kein neuer Verwaltungsaufwand. Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen, so dass für die Wirtschaft durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen insgesamt gleichstellungspolitisch ausgewogen und laufen gleichstellungspolitischen Zielen nicht zuwider. Das Gesetz verwirklicht mit der Sicherung der Fachkräftebasis ein wesentliches Ziel der Demografiestrategie der Bundesregierung. Durch die Sicherung der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes, insbesondere der überbetrieblichen Ausbildung, wird der Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe gesichert. Infolge der großen Verwendungsbreite, die in der überbetrieblichen Ausbildung erworben wird, werden die Arbeitsmarktchancen nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss verbessert und den Fachkräften des Baugewerbes langjährige Erwerbsbiografien ermöglicht.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung und Evaluation des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Das Gesetz hat allerdings nur vorübergehenden Charakter. Es schützt den vergangenen und den laufenden Beitragseinzug durch die Sozialkassen des Baugewerbes. In der Zukunft werden die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe wieder auf Grundlage von nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen durchgeführt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

In § 1 werden die jeweils geltenden sozialkassenrelevanten Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) für verbindlich erklärt. Ausgenommen bleiben deshalb die §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 des BBTV, die nicht Grundlage des Sozialkassenverfahrens sind. Die §§ 10, 12, 13 und 14 Absatz 2 BBTV betreffen den Urlaubsanspruch der Auszubildenden, die nicht am Urlaubskassenverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teilnehmen. Aufgenommen ist § 14 Absatz 1 des BBTV, der bei Übernahme des Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis die Überführung von Resturlaubsansprüchen in das Urlaubskassenverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt. Nicht sozialkassenrelevant sind zudem die §§ 6 und 15 des BBTV. § 6 BBTV regelt die Freistellung des Auszubildenden am 24. und 31. Dezember. § 15 BBTV erklärt bestimmte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehende tarifvertragliche Rahmenregelungen auch für Auszubildende für anwendbar.

### **Zu § 2**

Seit dem 1. Januar 2016 wird die zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe durch den Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) geregelt. Zuvor fand diese ihre Grundlage im Tarifvertrag über die Rentenbeihilfe im Baugewerbe (TVR). Die jeweils geltenden Fassungen der Tarifverträge werden von § 2 für verbindlich erklärt.

### **Zu § 3**

In § 3 werden § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, § 4 Nummer 6, die §§ 6 bis 8, § 11 Nummer 2 (bzw. § 12 Nummer 2 a.F.) sowie § 14 (bzw. § 15 a.F.) des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV) in ihren jeweils geltenden Fassungen für verbindlich erklärt. Die dem Urlaubskassenverfahren zugrunde liegenden Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden sich in § 8 BRTV. Die Vorschriften des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 und 7 sowie § 14 (bzw. § 15 a.F.) BRTV sind zur Ermittlung der geschuldeten Bruttohohnsumme notwendig, auf deren Grundlage die Sozialkasse die Beiträge eingezogen hat. Die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten nach Absatz 8 auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit sie Mindestentgeltsätze im

Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder die in § 5 Satz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 AEntG genannten Urlaubsregelungen und -verfahren zum Gegenstand haben. Insoweit handelt es sich bei den in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen um international zwingende Vorschriften im Sinne des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 AEntG. Die tarifvertraglichen Regelungen zum Kündigungsausschluss aus Witterungsgründen in der Schlechtwetterzeit, die aktuell in § 11 Nummer 2, früher in § 12 Nummer 2 BRTV geregelt war, ist im Zusammenhang mit § 4 Absatz 6 BRTV erforderlich und stellt eine gesetzliche Voraussetzung für die Winterbeschäftigungs-Umlage (§ 102 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) dar.

#### Zu § 4

Für Betriebe mit Sitz im Freistaat Bayern erbringt die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. (UKB) mit Sitz in München anstelle der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die Leistungen im Urlaubsverfahren; sie hat gegenüber den Betrieben Anspruch auf den zur Finanzierung des Urlaubsverfahrens festgesetzten Beitrag. Hierfür bildet der Tarifvertrag Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern die Grundlage. § 4 erklärt die jeweils geltenden Fassungen dieses Tarifvertrags für verbindlich.

#### Zu § 5

Für Betriebe mit Sitz im Land Berlin erbringt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (Soka-Berlin) anstelle der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die Leistungen im Berufsbildungsverfahren und zieht die entsprechenden Beiträge ein. Hierfür bildet der Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe die Grundlage. § 5 erklärt diesen Tarifvertrag für verbindlich.

#### Zu § 6

Nach § 6 sind die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Sozialaufwandserstattung im Berliner Baugewerbe - gewerbliche Arbeitnehmer - für alle Arbeitgeber verbindlich. Die Soka-Berlin erstattet dem Arbeitgeber auf der Grundlage dieses Tarifvertrags neben ausgezahlten Urlaubsvergütungen und Lohnausgleichsbeträgen einen Zuschlag als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen.

#### Zu § 7

§ 7 erklärt die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in seinen jeweils geltenden Fassungen für alle Arbeitgeber verbindlich. Mit dem VTV werden die Verfahrensgrundlagen für den Beitragseinzug und die Leistungserbringung durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft geregelt. Zudem bestimmt der VTV die Höhe der von den Arbeitgebern geschuldeten Beiträge. Die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen des VTV finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit sie Regelungen zum Urlaubskassenverfahren im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 3 AEntG zum Gegenstand haben.

#### Zu § 8

Im Berliner Baugewerbe haben die Arbeitgeber zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren zu machen. Rechtsgrundlage hierfür ist der Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) vom 19. Mai 2006. Seine Rechtsnormen werden durch § 8 für alle Arbeitgeber für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 bis der Tarifvertrag endet verbindlich erklärt.

#### Zu § 9

Die Verweisungen auf die sozialkassenrelevanten tarifvertraglichen Rechtsnormen in den §§ 1 bis 8 wirken nicht dynamisch; künftige tarifvertragliche Vereinbarungen beziehen die §§ 1 bis 8 jeweils nicht ein. Die derzeit laufenden sozialkassenrelevanten Tarifverträge



sind daher in den jeweiligen Absätzen 1 der §§ 1 bis 8 nur bis der Tarifvertrag endet für alle Arbeitgeber verbindlich. Satz 1 bestimmt, dass der Tarifvertrag im Sinne der §§ 1 bis 8 endet, wenn er abläuft oder durch einen anderen Tarifvertrag ganz oder teilweise abgelöst wird. Dies gilt nach Satz 2 nicht, wenn tarifvertragliche Rechtsnormen ablaufen oder durch einen anderen Tarifvertrag abgelöst werden, die nicht in den jeweiligen Absätzen 1 der §§ 1 bis 8 in Bezug genommen werden. Die Tarifvertragsparteien sind nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Änderungen am Tarifvertrag sowie ein Außerkrafttreten mitzuteilen. Eine unterbliebene, unrichtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach Satz 3 macht die oberste Arbeitsbehörde des Bundes die Beendigung des Tarifvertrags im Bundesanzeiger bekannt.

#### Zu § 10

Um Überschneidungen mit den tarifvertraglichen Regelungen angrenzender Gewerke zu verhindern, sind die Allgemeinverbindlicherklärungen der dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge stets mit der von den betroffenen Sozialpartnern vereinbarten sog. „Großen Einschränkungsklausel“ versehen worden. Nach Absatz 1 gelten deshalb die in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen nicht für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die die Maßgaben der „Großen Einschränkungsklausel“ erfüllen. Diese Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes mithin ausgenommen. Die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen durften bisher darauf vertrauen, von den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes nicht erfasst zu werden. Die „Große Einschränkungsklausel“ ist als Anlage # dem Gesetz beigefügt.

Die von den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Tarifvertragsgesetz liegt ein weiterer Arbeitnehmerbegriff zugrunde, der insbesondere auch Ausbildungsverhältnisse umfasst. Durch die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags entscheiden die Tarifvertragsparteien autonom darüber, welche Personengruppen von einem Tarifvertrag erfasst werden. Absatz 2 stellt deshalb klar, dass Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 8 alle vom persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags erfassten Personen sind.

#### Zu § 11

Dieses Gesetz dient der Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassenverfahren gründen auf den in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen. Auf ihrer Grundlage sind der Beitragseinzug und die Leistungserbringung durch die Sozialkassen erfolgt. § 11 stellt deshalb klar, dass die in diesem Gesetz in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen unabhängig davon gelten, ob die Tarifverträge wirksam abgeschlossen wurden.

#### Zu § 12

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des Abschnitts 5 des AEntG für die zivilrechtliche Durchsetzung der an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zu zahlenden Beiträge zum Urlaubskassenverfahren in Bezug. Der 5. Abschnitt des AEntG gilt unmittelbar nur für die zivilrechtliche Durchsetzung von Beitragsansprüchen, die auf einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 AEntG beruhen. § 12 ordnet daher an, dass die Vorschriften des 5. Abschnitts des AEntG entsprechend gelten, soweit sie an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse zu zahlende Beiträge zum Urlaubskassenverfahren betreffen. Durch den Verweis wird sichergestellt, dass die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nicht mit Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen belastet wird, die ein Unternehmen in Erfüllung der Beitragsschuld eines Dritten entrichtet hat, den dieses Unternehmen zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen herangezogen hat. Für Beitragsklagen gegen im Ausland ansässige Arbeitgeber bleibt durch den Verweis auf den 5. Abschnitt des AEntG der inländische Gerichtsstand erhalten.

Zu § 13

§ 13 stellt klar, dass die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Rechtsnormen nach § 5 Tarifvertragsgesetz von diesem Gesetz unberührt bleibt. Dies gilt sowohl für allgemeinverbindliche Tarifnormen, auf die in den §§ 1 bis 8 verwiesen wird, als auch für Tarifnormen, die von diesem Gesetz nicht erfasst werden. Die gesetzliche Anordnung der Geltung der Tarifnormen tritt als weiterer Rechtsgrund neben die bestehenden Allgemeinverbindlichkeitsklärungen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## INFORMATIONSBLATT ZUR PERSONALARBEIT

### Sozialversicherungs- grenzwerte 2017

Jeweils zum Jahreswechsel ändern sich in der Sozialversicherung zahlreiche Grenzwerte. Was ab Januar 2017 gilt, zeigt Ihnen die nachfolgende Übersicht, in der die Werte Januar 2015 und Januar 2016 zum Vergleich vorangestellt sind. Die Werte beziehen sich auf Westdeutschland.

Der Vollständigkeit halber sind nicht nur die vorrangig für das Personalbüro wichtigen Werte aufgeführt.

	2015 €	2016 pro	2017 Monat
<b>Beitragssätze</b> (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)			
Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	18,7 %	18,7 %	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Krankenversicherung (unterschiedlich je nach Kasse)	14,6 %	14,6 %	14,6 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz			1,1 %
Pflegeversicherung	2,35 %	2,35 %	2,55 %
Zuschlag für Kinderlose	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,12 %	0,09 %
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b> (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)			
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung (West)	6.050,00	6.200,00	6.350,00
Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung	6.050,00	6.200,00	6.350,00
Krankenversicherung (unterschiedlich je nach Krankenkasse)	4.125,00	4.237,50	4.350,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.237,50	4.350,00
<b>Versicherungspflichtgrenze</b>			
nur gesetzliche Krankenversicherung für Angestellte und Arbeiter sowie in der Pflegevers.	54.900,00	56.250,00	57.600,00
Besondere (PKV am 31.12.2002)	49.500,00	50.850,00	52.200,00
<b>Beitragstafel Rentenversicherung</b>			
Für freiwillig Versicherte mindestens	84,15	?	84,15
Höchstbeitrag für alle gesetzlich Rentenversicherten	1.131,35	?	1.187,45
"Handwerker-Regelbeitrag"	530,15	?	556,33

	2015 €	2016 pro	2017 Monat
<b>Mindest-Hinzuverdienst</b>			
Versicherungsfreiheit allgemein bis zu bei Rente wegen voller Erwerbsminderung, die in voller Höhe geleistet wird	450,00	450,00	450,00
bei Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	450,00	450,00	450,00
bei Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres		keine Einschränkung	
<b>Sonstige Änderungen</b>			
Arbeitgeber zahlt Beitrag allein (bei einer Beschäftigung im Rahmen einer beruflichen Ausbildung)	325,00	325,00	325,00
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen (bei Minijob) von	450,00	450,00	450,00
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bei sonstigen Einkommen (ohne Minijob)	405,00	415,00	425,00
Höchst-Krankengeld der Krankenversicherung	2.887,50	2.966,25	3.045,00

VHK 12/2016

lb